



Amtliche Bekanntmachung

Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß §§ 42, 50, 51 Bundesmeldegesetz – BMG

Die Meldebehörde hat einmal jährlich und spätestens acht Monate vor anstehenden Wahlen die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß §§ 42, 50 und 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungs- und Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Bei einer **Übermittlungssperre nach §§ 42 und 50 BMG** kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

Die **Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1-4 BMG** wird **auf Antrag** eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange droht.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Das Anmelden einer neuen Wohnung ist somit eine wichtige Voraussetzung für den Antrag. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sein, eventuell können Nachweise gefordert werden. Vor Eintragung des Sperrvermerks muss der Antrag seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Diese Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die **Auskunftssperren nach § 51 Abs. 5 BMG** werden von Amts wegen (**kraft Gesetzes**) von der Meldebehörde eingetragen. Für diese möglichen Fälle bedarf es keinen Antrag. Danach sind Melderegisterauskünfte unzulässig

- soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten und Familienbuch nach § 63 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf (adoptierte, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder, Transsexuelle) sowie
- in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses).

Grundsätzlich ist die Auskunftssperre und Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren hält die Gemeinde Vordrucke bereit.

Die Antragstellung kann auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Sowohl die Auskunftssperre als auch die Übermittlungssperre sind gebührenfrei.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist die

Gemeinde Rockenberg
-Einwohnermeldeamt (Zimmer 4)-
Obergasse 12
35519 Rockenberg

zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten.

Das Einwohnermeldeamt steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Rockenberg, den 08.02.2024

Olga Schneider
Bürgermeisterin